

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Sa 23/09

4 Ca 1220 a/08 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 26.11.2009

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel (4 Ca 1220 a/08) vom 17.12.2008 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Berufung noch darum, ob der Kläger für die Zeit vom 01.10.2005 bis Oktober 2007 gegen den beklagten Bund einen Anspruch auf Entgelt hat wegen von ihm behaupteter angeordneter Anwesenheit an Bord des Schiffes „Sch.“ außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

Der Kläger trat am 1. Dezember 2003 als Arbeitnehmer in die Dienste des beklagten Bundes ein und ist zugeordnet der W. D. für S. und M. (W. 71) in E.. In dem hier streitgegenständlichen Zeitraum war der Kläger als Wachmaschinist (zweiter technischer Offizier) an Bord des Forschungs- und Erprobungsschiffes „Sch.“ tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der TVöD-BT-V Anwendung. Der Kläger ist eingruppiert in die Entgeltgruppe 9 TVöD.

Die Wachzeiten des Klägers an Seediensstagen lagen in der Regel von 0:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Dem Wachmaschinisten obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- „- auf Anweisung Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten im Maschinenbereich, speziell an der Hauptmaschine und den Hilfsmaschinen

- Unterstützung aller Wartungs- und Reparaturaktivitäten der Lebensrettungsausrüstung, der Gefahrgut-/Schutzausrüstung, Sicherheits- und Feuerbekämpfungsausrüstung in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsoffizier
- Unterstützung technischer Wartungen im Decksbereich auf Anweisung des Leiters der Maschinenanlage
- Handhabung von Werkzeugen und Arbeitsmaterialien, Ausführung von Schlosser- und Handarbeiten, Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- Aufzeichnung von Maschinendaten, wie angewiesen
- Auffüllen von Treibstoff und Verbrauchsstoffen
- Ausführung von Ballastoperationen nach Anweisung
- Geben von Anweisungen in klarer, präziser Form und in der unter Seeleuten üblichen Art und Weise
- Wachdurchführung
- Ordnungsgemäße Führung von Dokumenten, Verwaltungsarbeiten“.

Bei der „Sch.“, ein sogenanntes Forschungs- und Erprobungsschiff, handelt es sich ausweislich des Schiffsbesatzungszeugnisses (Bl. 144 d.A.) um ein Mehrzweckboot Mittel für das Fahrtgebiet „Mittlere Fahrt“ mit einer Bruttoreaumzahl von 850. In dem Schiffsbesatzungszeugnis heißt es weiterhin, das Schiff sei für die Durchführung von Seereisen im festgelegten Fahrtbereich dann als ordnungsgemäß besetzt anzusehen, wenn auf ihm von der Anzahl und von der Dienststellung/Eignung her mindestens folgende Besatzung fahre:

„1 Kapitän
 1 Erster Offizier
 1 Leiter der Maschinenanlage
 1 Zweiter Techn. Offizier
 1 Funker

1 Schiffselektriker
 3 Schiffsmechaniker
 1 Hilfskraft Deck
 1 Facharbeiter Maschine
 1 Koch.“

Die „Sch.“ ist ein Zwei-Wachen-Schiff, bei dem bei einem mehrtägigen Seebetrieb zwei Teams im Wechsel arbeiten. Der Begriff der „Wache“ in diesem Sinne ist nicht als „Bewachungsdienst“ zu verstehen, sondern steht für die reguläre Arbeitszeit der jeweils im Dienst befindlichen zwei Teams. Je 5 Besatzungsmitglieder leisten je 6 Stunden Wache.

Die reguläre Arbeitszeit beträgt für Seediensttage auf Zwei-Wachen-Schiffen 9 Stunden täglich.

Während der Seediensttage ist neben dem Kläger als Wachmaschinist der Leiter der Maschinenanlage an Bord. Dieser vertritt den Kläger und wird von ihm vertreten. Dies ergibt sich aus dem Sicherheits-Management-Handbuch des beklagten Bundes für den Leiter der Maschinenanlage (Bl. 295 d. A.). Der Leiter der Maschinenanlage ist Vorgesetzter für die Maschinenmannschaft und trägt die Verantwortung für technische Ausrüstung/ STAN des Wasserfahrzeuges. Er ist verantwortlich für die Planung, Durchführung, Aufzeichnung und Beaufsichtigung von Wartungs- und Reparaturarbeiten technischer Anlagen, für die Planung, Kontrolle und Aufzeichnung aller Wartungs- und Reparaturaktivitäten der Lebensrettungsausrüstung, für die Gefahrgut-/ Schutzausrüstung und die Sicherheits- und Feuerbekämpfungsausrüstung in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsoffizier. Weiterhin unterstützt er technische Wartungen im Decksbereich in Zusammenarbeit mit dem ersten nautischen Offizier, hat für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen und die Maschinen-Kontrollsysteme zu überwachen. Wegen seiner weiteren Pflichten und Verantwortlichkeiten wird Bezug genommen auf die Kopie aus dem Sicherheits-Management-Handbuch (Bl. 295, 296 d. A.).

Wird der Kläger außerhalb seiner gewöhnlichen Arbeitszeiten zum Arbeitseinsatz herangezogen, wird die dann geleistete Zeit als Überstunde vergütet oder ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt. Gegenstand des Rechtsstreits sind die Stunden, die der Kläger während der Seediensttage an Bord verbringt und während derer er nicht zum Arbeitseinsatz herangezogen wird, wobei der Kläger meint, dass es sich dabei um angeordnete Anwesenheit handele. Die von ihm angenommene angeord-

nete Anwesenheit errechnet er dabei wie folgt: 24 Stunden (1 Tag) abzüglich der zu 100 % vergüteten Arbeitszeit (=regulärer Dienst und Überstunden).

Auf sein Schreiben aus November 2005 erhielt der Kläger – wie alle Kapitäne und Schiffsbesatzungen – ein Telefax des beklagten Bundes mit Datum vom 26.10.2005 (Bl. 76 d.A.), in dem es heißt:

„Der neue Tarifvertrag ist nicht Anlass, die bislang praktizierte Lohnstunden- und Zulagenverschreibung zu ändern.

Jeder begründet seinen Anspruch, in dem er wie bisher Lohnstunden und Zulagen verschreibt. Dadurch bleiben die Ausschlussfristen gewahrt.

Notwendige Änderungen werden von der Verwaltung eingearbeitet.

Dies ändert sich erst dann, wenn die Durchführungshinweise des neuen Tarifvertrages erlassen werden.“

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 18.12.2007 verlangte der Kläger für die Zeit vom 01.10.2005 bis Oktober 2007 für insgesamt 2.201 an Bord verbrachte Stunden Vergütung in Höhe von 50 %, und zwar mit einem Betrag von 18.246,29 EUR.

Der Kläger hat behauptet:

Neben seiner regelmäßigen Tätigkeit sei seine Anwesenheit zu vielen unterschiedlichen Gelegenheiten außerhalb seiner regulären Arbeitszeit erforderlich, weshalb er dann unverzüglich die Arbeit aufzunehmen habe, und zwar unabhängig davon, ob er gerade Wache habe oder nicht. Dabei handele es sich nicht um Notfälle, sondern um regelmäßig zu den verschiedensten Tag- und Nachtzeiten eintretende Ereignisse. Im Wesentlichen müsse er bei folgenden Ereignissen unverzüglich die Arbeit aufnehmen:

„1. Beseitigung technischer Defekte aller Art bei Bedarf

2. Besetzung der technischen Abschnitte (Fahrstand oder Rudermaschine) beim Einlaufen und Auslaufen von Häfen und Schleusen oder Manövern auf See

3. Ersthelfer bei Unfällen oder Verletzungen im Tätigkeitsbereich AF 170

4. Einsatzleiter vor Ort bei Feueralarm

5. Aufsicht und Bootsführer bei Bergerolle (Mann über Bord)
6. Bei Ruderversager, Leckabwehr und Verschlusszustand Erscheinen im Schiffssicherungs-Gruppenstand und Kontrolle der Vollzähligkeit
7. Ein- oder Ausbringen von Erprobungsgerät an Deck (sogenannte All-Hands- oder Allemann-Manöver)
8. Feuerlösch- oder Mann-über-Bord-Übungen“.

Ein Hauptbestandteil seiner Tätigkeit sei auch das Ein- und Ausbringen von Erprobungsgerät. Dies geschehe je nach Gerät zu den verschiedensten Tages- und Nachtzeiten.

An Bord der „Sch.“ gebe es für den leitenden Maschinisten keinen ständigen Vertreter. Er sei somit unersetzbar und müsse bei den vorbeschriebenen Ereignissen zwingend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit die Arbeit aufnehmen. Er müsse also zu jeder Zeit damit rechnen, bei auftretenden technischen Störungen tätig zu werden. Zudem fahre das Schiff nur mit einer Mindestanzahl an Besatzung. Dies bedeute, dass es an Bord keine „übergenügenden“ Besatzungsmitglieder gebe. Die einzelnen Funktionen seien unter den Besatzungsmitgliedern aufgeteilt und bildeten damit eine Struktur, deren Bestehen davon abhängen, dass alle Personen einsatzfähig seien. Die auf das Mindestmaß reduzierte Besatzung und die damit einhergehende Inflexibilität bei der Arbeitseinteilung habe zur Folge, dass sich das gesamte Bordpersonal ständig einsatzbereit halten müsse.

Die Schiffe der W. 71 als Forschungs- und Erprobungsschiffe seien mit einem Maximum an Technik ausgestattet. Diese seien in einem hohen Maß störungsanfällig und bedürften einer permanenten Kontrolle, Wartung und Instandsetzung. Zu jeder Tages- und Nachtzeit könnten nicht vorhersehbare Störungen auftreten, für deren Behebung er sich jederzeit bereithalten müsse. Exemplarisch sei dies für den Zeitraum vom 10. bis 27. April 2007 darzulegen. Der Aufstellung sei zu entnehmen, dass er im erheblichen Umfang jeweils außerhalb seines Wachdienstes Tätigkeiten habe erbringen müssen. Wegen der diesbezüglichen Aufstellung wird Bezug genommen auf den Vortrag des Klägers (Blatt 123, 124 d. A.).

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 18.246,29 brutto zu zahlen,

festzustellen, dass seine Anwesenheit als Wachmaschinist an Bord der Schiffe P., Sch., K. und H. im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit, die nicht Arbeitszeit ist, zu 50 % als Arbeitszeit zu werten ist;

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, ihm 1.100,5 Stunden Freizeitausgleich zu gewähren,

festzustellen, dass die Beklagte ihm für jede Stunde Anwesenheit als Wachmaschinist an Bord der Schiffe P., Sch., K. und H., die nicht Arbeitszeit ist, eine halbe Stunde Freizeitausgleich zu gewähren hat.

Der beklagte Bund hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beklagte Bund hat behauptet, der Kläger müsse nicht zu vielen unterschiedlichen Gelegenheiten außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit unverzüglich die Arbeit aufnehmen und unabhängig von Notfällen regelmäßig zu verschiedensten Tag- und Nachtzeiten unverzüglich tätig werden. Es gebe keine Ereignisse außer Notfälle, die eine unverzügliche Arbeitsaufnahme verlangten. Die Beseitigung von Störungen und Defekten erfolge in der Regel innerhalb der jeweiligen Wachdienstzeiten. Die Besetzung der technischen Abschnitte beim Ein- und Auslaufen von Häfen, Schleusen oder Manövern auf See seien geplante Einsätze, die für den Kläger vorhersehbar seien. Beim Ein- und Ausbringen von Erprobungsgerät, Feuerlösch- oder Mann-über-Bord-Übungen handele es sich um „All-Hands“-Manöver, bei denen alle Besatzungsmitglieder beteiligt seien. Auch diese Einsätze seien vorher planbar, lediglich zeitlich nicht immer konkret bestimmbar, weshalb in diesen Fällen „angeordnete Anwesenheit“ an Bord gegeben sei und auch entsprechend vergütet werde. Eine weitergehende Beteiligung des Klägers an Erprobungsaufgaben gebe es nicht. Das Ein- und Ausbringen von Erprobungsgerät gehöre nicht zu seinen Hauptaufgaben. Soweit der Kläger Ersthelfer bei Unfällen oder Verletzungen im Tätigkeitsbereich AF 170, Einsatzleiter vor Ort bei Feueralarm und Aufsichts- und Bootsführer bei Bergerolle

sei, handele es sich ausschließlich um Notfallsituationen, ebenso wie bei jenen des Ruderversagens, der Leckabwehr und des Verschlusszustandes.

Der Kläger unterstehe als Wachmaschinist dem leitenden Ingenieur, der dessen Aufgaben auch übernehmen könne und übernehme. Neben dem Kläger sei daher in seiner Funktion als Wachmaschinist noch ein weiteres Besatzungsmitglied in vergleichbarer Funktion an Bord, das über die gleichen Kenntnisse wie er verfüge.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, aus der Tätigkeit des Klägers und den für ihn gegebenen Arbeitsbedingungen könne nicht der Rückschluss gezogen werden, der beklagte Bund habe für die Zeiten außerhalb seiner regulären Arbeitszeit beziehungsweise Überstunden seine Abwesenheit an Bord konkludent angeordnet. Der Kläger sei nicht unverzichtbar. Er könne in seiner Position vom leitenden Ingenieur vertreten werden. Er müsse als Wachmaschinist nicht stets ansprechbar und „immer im Dienst“ sein. Wegen der weiteren Begründung wird Bezug genommen auf den Inhalt der Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils.

Der Kläger hat gegen das ihm am 21. Januar 2009 zugestellte Urteil am 23. Januar 2009 Berufung eingelegt und diese am 20. März 2009 mit Fax – und am 24. März 2009 mit Originalschriftsatz begründet.

Der Kläger meint, die konkludente Anordnung seiner Anwesenheit liege in der Schaffung eines Tätigkeitsprofils, das außerhalb der tatsächlichen Arbeitszeit dem Bereitschaftsdienst entspreche. Dass er sich jederzeit für den Arbeitseinsatz bereithalten müsse, ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass er der einzige Wachmaschinist an Bord sei. Der leitende Ingenieur gehe abwechselnd mit ihm Wache, weshalb entweder er – Kläger – oder der leitende Ingenieur arbeite. Unabhängig davon, dass er bestreite, dass der leitende Ingenieur ihn jederzeit vertreten könne, übersehe das Arbeitsgericht, dass es auf die faktische Vertretbarkeit im Ergebnis nicht ankomme. Entscheidend sei vielmehr die an Bord herrschende tatsächliche Situation, aufgrund derer er sich jederzeit für den Arbeitseinsatz bereithalten müsse. Dies ergebe sich

aus dem von ihm bereits beschriebenen Tätigkeitsprofil und den daraus resultierenden nicht planbaren vielfältigen Situationen. Zudem sei zu beachten, dass der leitende Ingenieur ein eigenes Aufgabenfeld habe und deshalb seine – des Klägers – Aufgaben nicht noch zusätzlich übernehmen könne. Dies sei bereits aufgrund der nur sehr eingeschränkten Personalsituation nicht möglich. Im Übrigen versäume der beklagte Bund es vorzutragen, wer denn den leitenden Ingenieur vertrete, wenn der wiederum ihn zu vertreten habe. Dem Arbeitsgericht sei vorzuhalten, dass es seinem Beweisangebot nicht nachgegangen sei. Gerade durch die Anhörung der benannten Zeugen hätte sich das Gericht einen Eindruck von der tatsächlichen Situation machen können. Der beklagte Bund halte sich ihn – Kläger – als jederzeit verfügbar und erwarte auch, dass er bei Bedarf die Arbeit aufnehme. Indikator für die konkludente Anordnung seiner Anwesenheit sei auch die Häufigkeit von Überstunden und der vielfältige Einsatz außerhalb seiner regulären Arbeitszeit. Es handele sich dabei nicht nur um eine geringfügige zusätzliche Belastung.

Der Kläger beantragt nach Rücknahme der Klage im Übrigen nunmehr,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 17.12.2008 (4 Ca 1220 a/08) abzuändern und den beklagten Bund zu verurteilen, ihm 18.246,29 € brutto zu zahlen.

Der beklagte Bund beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der beklagte Bund behauptet, der Kläger werde durch den Leiter der Maschinenanlage vertreten. Die praktische Bedeutung dieser Vertretungsmöglichkeit sei angesichts der Einbindung sowohl des Leiters der Maschinenanlage als auch des Klägers als Wachmaschinist in der Praxis aber eher von geringer Bedeutung, da beide im 2-Wachen-System versetzt jeweils sechs Stunden Dienst und sechs Stunden Freiwache hätten. Eine gegenseitige Vertretung sei damit nicht erforderlich, da immer einer von beiden im Dienst sei und sich die Aufgabenbereiche überschneiden. Beiden obliege die Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Schiffsmaschinen

und der sonstigen technischen Ausrüstungen des Schiffes. Die wesentlichen Aufgaben des Klägers als Wachmaschinist könne der Leiter der Maschinenanlage ohne Weiteres während seiner Wache übernehmen und dies geschehe auch in der Praxis. Tatsächlich laufe der Wachdienst sowohl des Klägers als auch des Leiters der Maschinenanlage derart ab, dass bei den tagsüber anfallenden Wachen der jeweils Wachhabende sich im Maschinenkontrollraum aufhalte. Dabei sei es auch möglich, die Alarm-Meldung für eventuelle Störungen auf die Kabine des jeweiligen Wachhabenden zu legen. Dies geschehe insbesondere während der Wachen nachts. Trete also während einer Wache eine Störung der Maschinen auf, laufe die Alarm-Meldung bei dem jeweiligen Wachhabenden auf. Dieser beseitige dann die Störung. Nur in Notfallsituationen habe der Kläger auch außerhalb seiner regelmäßigen Wachdienstzeiten seine Arbeit aufzunehmen. Der Kläger trage falsch vor, wenn er behauptete, der Leiter der Maschinenanlage (leitender Ingenieur) könne Tätigkeiten aus seinem – des Klägers – Aufgabenbereich während seiner Wache nicht übernehmen, da er bereits seine eigene Tätigkeit wahrzunehmen habe. Es sei nicht richtig, dass der Leiter der Maschinenanlage während seiner Wache eine andere Tätigkeit ausübe und zusätzlich zu dieser während der Ruhezeit eine weitere Vollzeittätigkeit hinzunehme. Die vom Kläger gestellte Frage nach der Vertretung des Leiters der Maschinenanlage, wenn dieser gerade den Kläger vertrete, stelle sich daher nicht.

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich seiner angeblichen Einsatzbereitschaft rund um die Uhr an Seediensstagen reiche daher nicht. Es fehle nach wie vor an einer substantiierten Darlegung, an welchen Tagen, zu welchen Zeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit Tätigkeiten angefallen seien, die zwingend durch seine Person wahrzunehmen waren und mit deren Anfall rund um die Uhr zu rechnen war. Ohne hinreichend substantiierten Vortrag des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägers könne überhaupt nicht beurteilt werden, ob es sich bei eventuellen Arbeitseinsätzen des Klägers außerhalb seiner regulären Arbeitszeit um von vornherein geplante Mehrarbeit oder aber um aus einer Bereitschaftsdienstsituation heraus geleistete Arbeit handelt. Zu Recht sei das Arbeitsgericht daher davon ausgegangen, dass der Kläger außerhalb seiner Arbeitszeit stets Freiwache gehabt habe, sofern nicht Arbeit angeordnet wurde (Überstunden).

Wegen des weiteren Vorbringens in der Berufungsinstanz wird Bezug genommen auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat den Zahlungsantrag zutreffend abgewiesen. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Kläger hat gegen den beklagten Bund keinen Anspruch darauf, dass die von ihm für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis Oktober 2007 geltend gemachten Zeiten als angeordnete Anwesenheit gemäß § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD-BT-V berücksichtigt und damit zu 50 % als Arbeitszeit bei der Bemessung des Entgelts gewertet werden. Denn die Voraussetzungen des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD-BT-V liegen nicht vor. Entgegen der Auffassung des Klägers fehlt es an der Voraussetzung der angeordneten Anwesenheit an Bord im streitgegenständlichen Zeitraum und im streitgegenständlichen Umfang.

1. Gemäß § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD-BT-V wird die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit angeordnete Anwesenheit an Bord bei der Bemessung des Entgelts zu 50 % als Arbeitszeit gewertet, es sei denn, dass Freiwache gewährt wird und das Arbeit angeordnet ist.

Diese Vorschrift findet auf das Arbeitsverhältnis des Klägers grundsätzlich Anwendung, denn er gehört gemäß § 46 Nr. 8 Satz 1 TVöD-BT-V zu einer im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschäftigten Besatzung eines Schiffes.

Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst mit Urteil vom 28.05.2009 (6 AZR 141/08, zitiert nach juris, Rdnr. 22) für die inhaltsgleiche Vorschrift des § 47 Nr. 3 Abs. 1 TVöD-BT-V nochmals bekräftigt, dass eine konkludente Anordnung der Anwesenheit an Bord eines Schiffes für die Besatzung nicht schon aus dem faktischen Zwang folgt, während des Aufenthaltes auf See auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an Bord bleiben zu müssen. Befinde sich das Schiff auf See, ergebe sich die ständige Anwe-

senheit der Besatzung an Bord des Schiffes aus der Natur der Sache. Die Anwesenheit – so das Bundesarbeitsgericht – sei zwangsläufige Folge der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes. Hätten die Tarifvertragsparteien auch solche Zeiten der Anwesenheit an Bord erfassen wollen, so hätte es des Erfordernisses einer Anordnung der Anwesenheit nicht bedurft. Das Bundesarbeitsgericht weist darauf hin, es könne davon ausgegangen werden, dass den Tarifvertragsparteien die bisherige Senatsrechtsprechung bei der Neuregelung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst bekannt gewesen sei. Wenn die Tarifvertragsparteien dann die früheren Tarifbestimmungen inhaltsgleich und lediglich sprachlich überarbeitet in den TVöD-BT-V übernommen hätten, so spreche dies dafür, dass sie auch die vom Senat vorgenommene Tarifauslegung gebilligt hätten.

Die in § 47 Nr. 3 Abs. 1 TVöD-BT-V geregelte Vergütung angeordneter Anwesenheit an Bord bezieht sich daher nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf die Fälle, in denen sich der Aufenthalt des Beschäftigten an Bord außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht aus der Natur der Tätigkeit auf einem Seeschiff ergibt, seine Anwesenheit gleichwohl aber angeordnet wird. Das Bundesarbeitsgericht weist insoweit hin auf den Fall des Aufenthaltes in einem Hafen. Aus einer erforderlichen uneingeschränkten Einsatzbereitschaft aller Besatzungsmitglieder soll nach der Rechtsprechung des Senats aber noch nicht zwingend das Merkmal der „angeordneten Anwesenheit an Bord“ folgen (BAG, Urteil vom 28.05.2009, - 6 AZR 141/08 -, zitiert nach juris, Rdnr. 25). Zudem betont der Senat, dass es letztlich auf die von dem Kläger im dortigen Verfahren betonten Unterschiede der Schiffe nicht ankomme, denn die von den Tarifvertragsparteien in Kenntnis der Besonderheiten derartiger Schiffe getroffene Vergütungsregelung sei von den Gerichten zu respektieren (BAG, Urteil vom 28.05.2009 – 6 AZR 141/08 -, zitiert nach juris, Rdnr. 27).

2. Unstreitig hat der beklagte Bund ausdrücklich für den streitgegenständlichen Zeitraum gegenüber dem Kläger nicht durchgehend Anwesenheit an Bord an Seetagen im Sinne der Tarifbestimmung angeordnet. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aber auch nicht von seiner konkludent angeordneten Anwesenheit an Bord des Schiffes „Sch.“ während der Seetage ausgegangen werden.

Der Kläger differenziert bezüglich seiner Behauptung der konkludenten Anordnung der Anwesenheit an Bord nicht zwischen einzelnen Zeitabschnitten beziehungsweise einzelnen Ereignissen oder einzelnen Fahrtverläufen. Vielmehr stellt er generell darauf ab, während aller Seetage zwischen dem 01.10.2005 und Oktober 2007 außerhalb seiner regulären Arbeitszeit sich in konkludent angeordneter Anwesenheit an Bord befunden zu haben. Der von ihm geltend gemachte Anspruchszeitraum ist daher deckungsgleich mit seiner tatsächlichen Anwesenheit an Bord während der Seetage, die sich bereits aus der Natur der Sache eines Dienstes auf See ergibt. Da das Bundesarbeitsgericht –wie bereits ausgeführt – an seiner Rechtsprechung festhält, wonach aus dem faktischen Zwang, während des Seeaufenthaltes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an Bord bleiben zu müssen, noch nicht die konkludent angeordnete Anwesenheit folgt, muss der Kläger, wenn er seinen Anspruch erstreckt auf den gesamten Zeitraum seiner Anwesenheit an Bord, über diesen bloßen faktischen Zwang hinaus Umstände vortragen, die die Annahme rechtfertigen, er befinde sich während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraumes seiner Anwesenheit an Bord in „konkludent angeordneter Anwesenheit“. Diesem Erfordernis wird sein Vortrag nicht gerecht.

a. „Anordnen“ heißt im allgemeinen Sprachgebrauch „befehlen“, bestimmen, festsetzen“ (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 8. Aufl. 2006, S. 154). Die auch nur konkludente „Anordnung“ zur Arbeitsleistung setzt daher ein ausdrückliches, bestimmendes Verhalten voraus, dem der Adressat mit hinreichender Bestimmtheit einen Befehl oder eine bestimmende Festsetzung entnehmen kann. Eine solche befehlsähnliche, nicht mit Worten, aber durch eindeutiges Handeln erfolgte konkludente Anordnung des Kapitäns gegenüber dem Kläger, sich als Wachmaschinist außerhalb der bereits abgeleiteten Arbeitszeiten an Bord stets für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum zur Verfügung zu halten, ist nicht vorgetragen.

b. Der Kläger führt aus, die Schiffe der W. 71 als Forschungs- und Erprobungsschiffe seien mit einem Maximum an Technik ausgestattet, die höchst störungsanfällig sei. Eine permanente Kontrolle, Wartung und Instandsetzung sei erforderlich, wofür er sich jederzeit bereithalten müsse.

Dieser Vortrag begründet nicht schlüssig das Vorliegen konkludent angeordneter Anwesenheit an Bord während der Seetage. Zu beachten ist nämlich – worauf das Arbeitsgericht schon zutreffend hingewiesen hat –, dass der Kläger vertreten wird durch den Leiter der Maschinenanlage. Der beklagte Bund hat dazu vorgetragen, dass der jeweils Wachhabende – Kläger oder Leiter der Maschinenanlage – die während der Wache anfallenden Aufgaben jeweils ohne Mitwirkung des anderen erledigen könne und auch tatsächlich erledige.

Unstreitig ist insoweit, dass der Leiter der Maschinenanlage den Kläger vertritt und aufgrund seiner Ausbildung auch dazu in der Lage ist. Wenn der Kläger angesichts dieser Bedingungen dennoch meint, er müsse sich – ähnlich dem Bereitschaftsdienst – ständig bereithalten, so muss er zum Beleg dafür im Einzelnen über verschiedene – gegebenenfalls repräsentative – Zeitabschnitte, Ereignisse oder Fahrtverläufe substantiiert darlegen, dass er trotz der Vertretungsregelung sich ständig zur Verfügung halten muss, und zwar deshalb, weil dies auch – mindestens konkludent - angeordnet wurde im Sinne von bestimmen oder befehlen.

Diesen Anforderungen wird der klägerische Vortrag nicht gerecht, weil der Kläger insoweit pauschal für den gesamten Zeitraum angeordnete Anwesenheit behauptet ohne Berücksichtigung der gegebenen Vertretungsmöglichkeiten.

c. Ungeachtet dessen ist es natürlich denkbar, dass im Einzelfall an Seetagen die Situation an Bord derart ist, dass aufgrund der vorliegenden Umstände auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für den Kläger von angeordneter Anwesenheit an Bord ausgegangen werden muss. Insoweit hat der Kapitän auch einen sich aus seiner Verantwortung für Schiff und Mannschaft ergebenden Beurteilungsspielraum, wann er für die Mannschaft oder einzelnen Besatzungsmitglieder Anwesenheit anordnet oder anzuordnen hat.

Dies bedarf aber eines substantiierten Vortrages im Einzelfall. Der Kläger stützt sich insoweit für April 2007 (10. – 27. April) auf die von ihm geschilderten Tätigkeiten außerhalb der normalen Dienstzeit. Aber auch dieser Vortrag genügt nicht dem

substantiierten Nachweis konkludent angeordneter Anwesenheit. Warum gerade der Kläger am 10. April zwingend zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr die Kraftstoffleitung und am 12. April zwischen 18:30 Uhr und 22:00 Uhr die Schmutzwasserpumpe reparieren und am 15. April zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr an der Abwasseranlage arbeiten musste, erschließt sich nicht. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Arbeiten überflüssig waren. Wesentlich ist aber die Frage nach dem Vorliegen einer „Anordnung“. Konkret gefragt: Warum konnte sich der Kläger nicht darauf zurückziehen, er habe Freiwache, möge der Leiter der Maschinenanlage die Arbeiten durchführen? Dies beantwortet der Kläger nicht. Es gab eine Vertretung, die grundsätzlich befähigt ist, diese Arbeiten auch auszuführen. Wer ordnete an, dass gerade der Kläger tätig werden sollte? Soweit der Kläger im Übrigen auf das Ein- und Auslaufen an bestimmten Tagen im April 2007 verweist, ist auch nicht zwingend erkennbar, woraus sich die Unplanbarkeit und zudem die Notwendigkeit seines Einsatzes trotz Anwesenheit des Leiters der Maschinenanlage ergab.

d. Der Kläger ist gehalten, wenn er sich auf § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD-BT-V stützt, im Einzelnen substantiiert über einen repräsentativen Zeitraum Tag für Tag aufzuzeichnen, in welchem Umfang er aus welchen Gründen außerhalb seiner regulären Arbeitszeit trotz der Anwesenheit des Leiters der Maschinenanlage die Arbeit aufnehmen musste. Der beklagte Bund weist insoweit zutreffend darauf hin, dass der Kläger substantiiert hätte vortragen müssen, wann, wo und zu welchem Zweck er im Einzelnen außerhalb seiner regulären Dienstzeit zur Arbeit herangezogen wurde. Aus der Art der auszuführenden Aufgaben, bei denen es sich allerdings nicht um Notfälle handeln darf, und der Häufigkeit und den entsprechenden Hinweisen zur Unvorhersehbarkeit des Ereignisses hätte das Gericht dann gegebenenfalls schließen können, dass für diesen Zeitraum außerhalb der regulären Arbeitszeit nicht von einem Zustand ausgegangen werden kann, der Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Freiwache ist. Wegen eines fehlenden substantiierten Vortrages hat deshalb auch eine „pauschale“ Beweisaufnahme „über die Verhältnisse an Bord“ zu unterbleiben.

e. Auch der Hinweis des Klägers auf die Vielzahl der Überstunden führt zu keiner anderen Betrachtung. Zwar ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass aus dem Umfang geleisteter Überstunden ein Indiz für konkludent angeordnete Anwesenheit an Bord folgen könnte. Aber auch insoweit bedarf es über den bloßen Hinweis auf eine Vielzahl von Überstunden hinaus eines konkreten Vortrages. Auch insoweit müssen einzelne Zeitabschnitte konkret und repräsentativ vorgetragen werden, denen zu entnehmen ist, dass es sich bei den geleisteten Überstunden nicht um planbare Einsätze handelte, sondern um solche, die nicht vorhersehbar waren und die aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles deshalb der Inanspruchnahme der Freiwache entgegenstanden.

f. Die bereits mehrfach zitierten Entscheidungen des 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts sind auch vorliegend entgegen der Ansicht des Klägers grundsätzlich einschlägig. Hiervon Abweichung gebietende Spezifika für den Einsatz des Klägers ergeben sich vorliegend nicht.

Das gilt auch bei Berücksichtigung seines Vorbringens, dass der beklagte Bund den Schiffsbetrieb mit geringstmöglicher Personaldecke betreibt und dadurch gegebenenfalls indirekt einkalkuliert, dass der Kläger auch ohne Anordnung von Arbeitsleistungen im Sinne von „Einteilen“ und „Festlegen“ bei bestimmten Fallkonstellationen anpackt und einspringt, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller schnellstmöglich zu regeln und zu verhindern, dass ein anderes Besatzungsmitglied damit betraut wird. In Zeiten allgemeinen dringenden Erfordernisses in der Wirtschaft, mit knappstem Personaleinsatz zu kalkulieren und zu agieren, ist dem beklagten Bund ein Arbeiten mit geringster Personaldecke nicht verboten, solange er sich an die gesetzlichen Vorschriften hält. Das Gericht kann angesichts dessen den Kläger nur darauf hinweisen, sich bei der Bitte um etwaige Hilfestellung auf seine Freischicht zu berufen, auch wenn dadurch gegebenenfalls das kollegiale Miteinander in der Besatzung beeinträchtigt beziehungsweise bei entsprechendem Verhalten weiterer Kollegen der Organisationsdruck für den Kapitän erhöht wird. Der beklagte Bund beruft sich ausdrücklich darauf, der Kläger müsse keine Gefälligkeitsarbeiten während seiner Freischicht verrichten und könne diese verweigern. Dann soll es so sein. Dies

sieht die hier entscheidende Kammer genauso wie die 3. Kammer des hiesigen Landesarbeitsgerichts (3 Sa 455/08).

g. Auch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten ist nicht feststellbar. Hierzu fehlt jeglicher substantiierter Vortrag des Klägers. Entscheidend ist vorliegend, dass der Kläger nicht unverzichtbar ist, weil es für ihn eine Vertretung gibt. Bei dieser Fallkonstellation sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der beklagte Bund rechtsmissbräuchlich durch Anweisungen in seiner Freizeit beschränkt hat, um sich durch die faktische, zwangsläufige Anwesenheit des Klägers an Bord treuwidrig nicht zu vergütende Arbeitsleistungen zu verschaffen.

Nach alledem ist die Klage auf Zahlung für die Zeit vom 01.10.2005 bis Oktober 2007 mangels eines substantiierten Vortrages abzuweisen und deshalb die Berufung mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht. Zweifel hinsichtlich der Auslegung der hier streitgegenständlichen Tarifvorschrift bestehen nicht, nachdem das Bundesarbeitsgericht zuletzt mit Urteil vom 28.05.2009 nochmals seine Auffassung zu dem inhaltsgleichen § 47 Nr. 3 Absatz 1 TVöD-BT-V bestätigt hat. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf den Besonderheiten des Einzelfalles unter Beachtung des pauschalen klägerischen Vortrages.

gez. ...

gez. ...

gez. ...